

RS Vwgh 1995/2/1 94/12/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

In einer beleidigenden Schreibweise vorgetragene Vorwürfe bzw Anschuldigungen gegenüber einem vorgesetzten Organwalter bzw der Dienstbehörde sind nicht als Antrag von Parteien iSd § 73 AVG aufzufassen und lösen daher, selbst wenn diese Beschimpfungen teilweise (auch) als Anträge deklariert wurden, keine Entscheidungspflicht aus.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Parteistellung Parteiantrag Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120272.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at